

## Objektschutznachweis

Gemäss § 24 Gebäudeversicherungsgesetz sind Schäden, die voraussehbar waren und durch zumutbare Massnahmen hätten vermieden werden können, von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen. Damit Deckungslücken vermieden werden, sind angemessene und geeignete Objektschutz-Massnahmen baulicher und organisatorischer Art zu treffen.

Als Hilfsmittel und Unterstützung finden Sie auf [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch) weiterführende Informationen und technische Grundlagen zum Gebäudeschutz gegen Naturgefahren.

### 1. Angaben zum Objekt

#### Gebäude

---

Police:

Parzellen-Nr.:

---

Lage / Adresse:

---

Gemeinde:

---

Objektart / Zweck:

Projektart:

Neubau

Um- / Anbau

---

#### Lage gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde

---

Liegt in Gefahrenzone:  Nein

Ja

Bezeichnung:

---

Zu berücksichtigende Massnahmen (falls vorhanden):

---

---

#### Gebäudeeigentümer

---

Vorname / Name:

---

Strasse / Nr.:

---

PLZ / Ort:

---

Telefon:

E-Mail:

---

## Planer / Projektverfasser

Vorname / Name:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

## 2. Angaben zur Gefährdung

Lage im Perimeter vertiefte Gefahrenbeurteilung:

- innerhalb: Abschnitt **a)** und c) ausfüllen  
 ausserhalb: Abschnitt **b)** und c) ausfüllen

### a) Gefährdung gemäss Gefahrenkarte ([www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte](http://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte))

Gefahrenstufe: (zutreffendes ankreuzen)

- erheblich  mittel  gering  Restgefährdung

Prozessarten mit Intensität, Häufigkeit und Matrixfeldnummern. Bei Hochwasser falls vorhanden maximale Fliesstiefe angeben (z.B. Hochwasser fliessend; Intensität schwach bis mittel, sehr selten bis häufig; Hf:4,3,2; max. Fliesstiefe 50 cm):

### b) Gefährdung gemäss Gefahrenhinweiskarte ([www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte](http://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte))

Gefahrenhinweise: (zutreffendes ankreuzen)

- Überschwemmung / Übersarung  Murgangprozesse  Spontanrutschungen / Hangmuren  
 Permanente Rutschung  Sturzprozesse  Lawinenprozesse

### c) Gefährdung durch Oberflächenabfluss ([www.geo.lu.ch/map/oberflaechenabfluss](http://www.geo.lu.ch/map/oberflaechenabfluss))

- nein  
 ja Max. Fliesstiefe auf dem Baugrund: (zutreffendes ankreuzen)  < 10 cm  11 - 25 cm  > 25 cm

Im Kanton Luzern ist die Oberflächenabflusskarte derzeit baurechtlich nicht verbindlich. Die Umsetzung von baulichen Schutzmassnahmen wird dennoch dringend empfohlen. Weil die Vorwarnzeit bei Ereignissen, die zu Oberflächenabfluss führen, sehr kurz ist, schützen nur permanente Massnahmen effektiv. Die Gefährdung kann lokal von der kartierten Gefährdung abweichen und eine zusätzliche Überprüfung vor Ort wird empfohlen. Die Gebäudeversicherung Luzern kann bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

## Betroffene Gebäudeteile

---

---

### 3. Objektschutzmassnahmen

Checkliste für die Planung von Schutzmassnahmen mit Links zu weiterführenden Informationen:  
([https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/files/Downloads/Downloads\\_DE/Allgemeines/Checkliste\\_SvN\\_D.pdf](https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/files/Downloads/Downloads_DE/Allgemeines/Checkliste_SvN_D.pdf))

**Schutzziel** (Die Jährlichkeit des zu schützenden Ereignisses je Gefährdung aufführen.)

---

Beispiel: Oberflächenabfluss: Schutz bis zum 100-jährlichen Ereignis.

---

Zusätzlich bei Hochwasser / Überschwemmung / Oberflächenabfluss:

Schutzhöhe inkl. Freibord über Terrain (cm): \_\_\_\_\_ oder in Meereshöhe (m ü. M.) \_\_\_\_\_

(Mit dem Freibord berücksichtigt man Wellen oder das Aufbäumen von fliessendem Wasser an einem Hindernis.)

## Beschrieb der Objektschutzmassnahmen

---

---

---

---

---

---

## 4. Beilagen

Umgebungsplan mit eingezeichneten Fliesswegen und Fliess- bzw. Überschwemmungshöhe

Fassadenplan mit eingezeichneter Schutzhöhe inkl. Freibord

Ausführliche Dokumentation inkl. Fotos. Terraingestaltung muss ersichtlich sein

---

---

## 5. Erklärung

Die objektspezifische Gefahrensituation ist mir bekannt. Ich habe mich über die Gefährdungslage und die daraus folgenden Konsequenzen umfassend informiert.

Das Bauprojekt wurde der Gefahrensituation angepasst. Sämtliche Auflagen und Empfehlungen seitens der Behörden sowie die Bestimmungen der massgeblichen Rechtserlasse wurden angemessen berücksichtigt. Die vorgesehenen Schutzmassnahmen wurden mit hinreichenden Reserven geplant, um das Gebäude mindestens vor einem hundertjährigen Ereignis durch Wasser- und Rutschprozesse zu schützen. Für Ereignisse mit Wiederkehrperioden seltener als 100 Jahre werden in eigener Verantwortung Massnahmen getroffen. Alle baulichen Massnahmen wurden zudem in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Nachbarparzellen untersucht und verursachen für diese keine erhöhte Gefährdung.

---

Ort, Datum

Unterschrift  
Eigentümer oder dessen Vertretung

## Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern

Elementarschadenprävention

Hirschengraben 19

Postfach

6002 Luzern

Telefon 041 227 22 57

[www.gvl.ch](http://www.gvl.ch)

[markus.wigger@gvl.ch](mailto:markus.wigger@gvl.ch)

Version: April 2020